

Die tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Siegburg, den 15. Mai 2008

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Der Vorsitzende

Hess

## Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien: Anpassung der Dokumentation

Vom 19. Juni 2008

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2008 beschlossen, die Richtlinien über die Früherkennung von Krebserkrankungen („Krebsfrüherkennungs-Richtlinien“) in der Fassung vom 26. April 1976 (Beilage Nummer 28 zum BAnz. vom 11. November 1976), zuletzt geändert am 15. November 2007 (BAnz. 2008 S. 871), wie folgt zu ändern.

I. In Abschnitt B „Früherkennungsmaßnahmen bei Frauen“ wird Nummer 7 wie folgt neu gefasst:

### „7. Aufzeichnungen und Dokumentation

- a) Die Untersuchungen und deren Ergebnisse werden – mit Ausnahme der Koloskopie, der Früherkennung von Brustkrebs durch Mammografie-Screening sowie der Früherkennungsuntersuchung auf Hautkrebs – auf einem dreiteiligen Berichtsvordruck (Anlage I)\* aufgezeichnet; auf die Vollständigkeit der Eintragungen ist zu achten.
- b) Der ausgefüllte dreiteilige Berichtsvordruck wird zusammen mit dem Untersuchungsmaterial an den Zytologen gesandt.
- c) Der Teil b des Berichtsvordrucks wird vom Zytologen ausgefüllt an den Einsender zurückgeschickt; (der bisherige Teil c entfällt und ist künftig nicht mehr besetzt) Teil d bleibt beim Zytologen.
- d) Teil b verbleibt beim untersuchenden Arzt.
- e) Sofern der untersuchende Arzt auch die zytologische Untersuchung ausführt, verbleiben die Teile b und d beim untersuchenden Arzt.
- f) Die an der Durchführung der zytologischen Untersuchung Beteiligten sind gehalten, für eine ordnungsgemäße Befund- und Präparatedokumentation zu sorgen. Die Präparate und die Befunde sind zehn Jahre aufzubewahren.
- g) Einzelheiten zum Verfahren und zur Durchführung von Auswertungen der Aufzeichnungen sowie der Evaluation der Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten können durch den Gemeinsamen Bundesausschuss festgelegt werden.
- h) Der zuständige Unterausschuss des Gemeinsamen Bundesausschusses ist berechtigt, Änderungen am Berichtsvordruck vorzunehmen, deren Notwendigkeit sich aus der praktischen Anwendung ergibt, soweit dadurch der Berichtsvordruck nicht in seinem wesentlichen Inhalt geändert wird.“

II. In Abschnitt C „Früherkennungsmaßnahmen bei Männern“ wird Nummer 5 wie folgt neu gefasst:

### „5. Aufzeichnung und Dokumentation

- a) Die Untersuchungen und deren Ergebnisse werden – mit Ausnahme der Koloskopie sowie der Früherkennungsuntersuchung auf Hautkrebs – auf einem Berichtsvordruck (Anlage II)\* aufgezeichnet; auf die Vollständigkeit der Eintragungen ist zu achten.
- b) Der ausgefüllte Berichtsvordruck verbleibt beim Arzt.
- c) Einzelheiten zum Verfahren und zur Durchführung von Auswertungen der Aufzeichnungen sowie der Evaluation der Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten können durch den Gemeinsamen Bundesausschuss festgelegt werden.
- d) Der zuständige Unterausschuss des Gemeinsamen Bundesausschusses ist dazu berechtigt, Änderungen am Berichtsvordruck vorzunehmen, deren Notwendigkeit sich aus der praktischen Anwendung ergibt, soweit dadurch der Berichtsvordruck nicht in seinem wesentlichen Inhalt geändert wird.“

III. Die Änderungen der Richtlinie treten am Tag nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Siegburg, den 19. Juni 2008

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Der Vorsitzende

Hess

## Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinien zur Jugendgesundheitsuntersuchung: Anpassung der Dokumentation

Vom 19. Juni 2008

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2008 beschlossen, die Richtlinien zur Jugendgesundheitsuntersuchung in der Fassung vom 26. Juni 1998 (BAnz. S. 12 723), zuletzt geändert am 23. Oktober 1998 (BAnz. 1999, S. 947), wie folgt zu ändern.

I. Nummer 5 „Dokumentation und Auswertung“ wird wie folgt neu gefasst:

### „5. Dokumentation und Auswertung

- Anamnestiche Befunde, Untersuchungsergebnisse und veranlasste Maßnahmen der Jugendgesundheitsuntersuchung werden auf einem Berichtsvordruck (Anlage) aufgezeichnet. Auf die Vollständigkeit der Eintragungen ist zu achten.
- Der Berichtsvordruck verbleibt beim Arzt.
- Werden infolge der Untersuchung weitere Maßnahmen

veranlasst, so sind die hierfür relevanten Gründe durch entsprechende Kennzeichnung (Eintragen von Kennziffern) auf dem Dokumentationsbogen auszuweisen.

- Einzelheiten zum Verfahren und zur Durchführung von Auswertungen der Aufzeichnungen sowie der Evaluation der Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten können durch den Gemeinsamen Bundesausschuss festgelegt werden.
- Der zuständige Unterausschuss des Gemeinsamen Bundesausschusses ist dazu berechtigt, Änderungen am Dokumentationsbogen der Jugendgesundheitsuntersuchung vorzunehmen, deren Notwendigkeit sich aus der praktischen Anwendung ergibt, soweit dadurch der Dokumentationsbogen nicht in seinem wesentlichen Inhalt geändert wird.“

II. Die Änderungen der Richtlinie treten am Tag nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Siegburg, den 19. Juni 2008

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Der Vorsitzende

Hess

## Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses

### über eine Änderung der Gesundheitsuntersuchungs- Richtlinien: Anpassung der Dokumentation

Vom 19. Juni 2008

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2008 beschlossen, die Richtlinien über die Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung von Krankheiten („Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinien“) in der Fassung vom 24. August 1989 (Bundesarbeitsblatt 1989, Nr. 10), zuletzt geändert am 21. Dezember 2004 (BAnz. 2005 S. 4995), wie folgt zu ändern.

I. Teil C „Dokumentation und Auswertung“ wird wie folgt neu gefasst:

„C.

#### Dokumentation und Auswertung

1. Die Ergebnisse der Anamnese und der Untersuchungen werden ebenso wie die aufgrund der Gesundheitsuntersuchung veranlassten oder empfohlenen Maßnahmen auf einem Berichtsvordruck (Anlage 1) dokumentiert; dabei ist auf die Vollständigkeit der Eintragungen zu achten.
2. Der vollständig ausgefüllte Berichtsvordruck verbleibt beim Arzt.
3. Einzelheiten zum Verfahren und zur Durchführung von Auswertungen der Aufzeichnungen sowie der Evaluation der

Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten können durch den Gemeinsamen Bundesausschuss festgelegt werden.

4. Der zuständige Unterausschuss des Gemeinsamen Bundesausschusses ist dazu berechtigt, Änderungen am Berichtsvordruck vorzunehmen, deren Notwendigkeit sich aus der praktischen Anwendung ergibt, soweit dadurch der Berichtsvordruck nicht in seinem wesentlichen Inhalt geändert wird.“

II. Die Änderungen der Richtlinie treten am Tag nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Siegburg, den 19. Juni 2008

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Der Vorsitzende

Hess

## 2. Präventionstagung der Bundesärztekammer

vom 28.–29. Oktober 2008, Bundesärztekammer, Berlin

Das Präventionsgesetz ist vorerst gescheitert, doch die ärztliche Prävention in Praxis, Krankenhaus, öffentlichem Gesundheitsdienst und Betrieb geht weiter. Die dieses Jahr zum zweiten Mal stattfindende Präventionstagung der Bundesärztekammer richtet sich vor allem an Ärztinnen und Ärzte, für die Prävention ein zentrales Element ihrer täglichen beruflichen Praxis darstellt, sowie an Vertreter ärztlicher Berufsorganisationen, die in der Gesundheitsförderung und Prävention aktiv sind.

Die Tagung wird sich insbesondere mit den Rahmenbedingungen und Ausgestaltungsmöglichkeiten bestehender Vorsorgeuntersuchungen befassen: Wie lassen sich die Teilnehmeraten steigern, wie können Patienten gesundheitsfördernd beraten und zu Verhaltensänderungen motiviert werden?

In Arbeitsgruppen werden Modelle zur Bewegungsförderung, zur Einbeziehung des Praxispersonals in präventive Aktivitäten, Kooperationen niedergelassener Ärzte mit Gesundheitsämtern sowie Ansätze der betrieblichen Gesundheitsförderung vorgestellt und diskutiert.

Das Programm ist im Internet unter [www.bundesaerztekammer.de/downloads/Programm2Praevention.pdf](http://www.bundesaerztekammer.de/downloads/Programm2Praevention.pdf) eingestellt.

**Tagungsort:** Bundesärztekammer, Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern, Herbert-Lewin-Platz 1, 10623 Berlin

**Fortbildungsnachweis:** Die Veranstaltung ist von der Ärztekammer Berlin mit 15 Fortbildungspunkten für beide Tage anerkannt.

**Auskunft:** Bundesärztekammer, Margret Del Bove, Telefon: 0 30/40 04 56-4 15, Martina Kettner, Telefon: 0 30/40 04 56-4 11, E-Mail: [cme@baek.de](mailto:cme@baek.de), Internet: [www.bundesaerztekammer.de](http://www.bundesaerztekammer.de) □